

Recht der Zahlungsdienste

2. 2024

Betriebs-Berater Geldverkehr

Alle RdZ-Beiträge sind auch online in der R&W-Online-Datenbank abrufbar

EDITORIAL

Marcus W. Mosen:
Europäische Zahlungsinitiativen in der geopolitischen Zwickmühle? 73

AUFSÄTZE

AUFSICHTSRECHT

Prof. Dr. Sebastian Omlor:
Zahlungsverkehrsrecht für Zahlungstoken: Hintergründe, EU-Regulierung, Perspektiven 76

Prof. Dr. Julia Pitters:
Vertrauen in einen digitalen Euro? – Über die Diskrepanz zwischen objektiven Vorteilen und subjektiver Wahrnehmung 84

Dr. Marc d’Avoine und Phil Hamacher:
Kryptoassets im Zahlungsverkehr und Aussonderung nach § 46i KWG und § 45 KMAG 90

Dr. Hugo Godschalk:
E-Geld-Regulierung: Zum Begriff „prepaid“ / „Vorauszahlung“ 98

Prof. Dr. Marco Mansdörfer und Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu:
Strafvorschriften des ZAG zwischen Aufsichtsrecht und Bestimmtheitsgebot: Wo spielt die Musik? 106

ZIVILRECHT

Prof. Dr. Stefan Werner:
Haftung von Zahlungsdienstleistern für Fraud-Kontrollen – insbesondere unter Berücksichtigung des PSR-E 114

STEUERRECHT

Dr. Matthias Geurts:
BMF-Schreiben zu neuen steuerlichen Compliancepflichten für Zahlungsdienstleister 122

TECHNIK-SCHLAGLICHT

Christiane Neumüller:
Instant Payment als „the new normal“ – technische Herausforderungen für alle beteiligten Akteure 138

E-Geld-Regulierung: Zum Begriff „prepaid“ / „Vorauszahlung“

Die Begriffe „E-Geld“ und „prepaid“ (vorausbezahlt) sind eng konnotiert. Die heute innerhalb der EU als E-Geld regulierten Zahlungsmittel gehen entwicklungsgeschichtlich zurück auf Dienstleistungen und Waren, die vom Verbraucher – wie ein heutiger Prepaid-Handy-Tarif oder Geschenkgutscheine – im Voraus bezahlt wurden, d.h. vor dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Dienstleistung oder dem Erwerb der Ware. Bedingt durch die Digitalisierung bzw. Entmaterialisierung der Inhaberinstrumente und deren Ausdehnung der Nutzung auf weitere Akzeptanzstellen neben dem Herausgeber entstand auf nationaler und später auch auf EU-Ebene der gesetzgeberische Wille, derartige Produkte aufsichtsrechtlich als E-Geld zu regulieren. Das Adjektiv „prepaid“ blieb den späteren E-Geld-Produkten allerdings verhaftet. Die heute vorwiegend als E-Geld-Produkte regulierten Produkte haben kaum noch Gemeinsamkeiten mit den Inhaberinstrumenten in Form von Chipkarten, in denen monetäre Werteinheiten gespeichert waren (stored value). Es stellt sich die Frage, ob das Adjektiv „prepaid“ für das heutige E-Geld nur noch eine Reminiszenz oder aufsichtsrechtlich noch relevant ist oder sogar eine definitorische Immanenz des E-Gelds darstellt.

Dr. Hugo Godschalk

I. Einleitung

In den bisherigen gesetzlichen Definitionen des E-Gelds (gemäß der ersten und zweiten EU E-Geld-Richtlinie – Electronic Money Directive – EMD I¹ bzw. EMD II²) fehlt der Begriff „prepaid“³. In beiden Fällen lautet das Tatbestandsmerkmal nur „issued on the receipt of funds“ mit einem Verweis auf den Erhalt des Geldbetrags durch den Herausgeber, aber ohne Hinweis auf einen Zeitpunkt. Es handelt sich grundsätzlich um einen Tauschvorgang („exchange“) zwischen zwei Geldarten, wobei unter den Geldbetrag (funds) gem. Art. 4 (25) der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II⁴) sowohl herkömmliches Geld (Bargeld und Giralgeld) als auch anderes E-Geld fallen kann. Die Hingabe und Entgegennahme kann im Tauschvorgang zeitgleich (Zug-um-Zug) oder zeitlich versetzt erfolgen.

In der EMD I war nur der Hinweis enthalten, dass im Fall der Hingabe des Geldbetrags als erstem Akt die Bereitstellung des E-Gelds zur Vermeidung des Einlagengeschäfts unmittelbar danach erfolgen soll.⁵ Diese Vorgabe war und ist nur relevant für die E-Geld-Emittenten, die als E-Geld-Institute, im Gegensatz zu Kreditinstituten, das Einlagengeschäft nicht betreiben dürfen. Der Hinweis stellte keine ergänzende Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „Ausstellung gegen Zahlung eines Geldbetrags“ hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge dar.

In der aufsichtsrechtlichen Interpretation der EMD II und deren Umsetzung im ZAG wird oft davon ausgegangen, dass das Tatbe-

standsmerkmal des E-Gelds „issued on the receipt of funds“ (Art. 2 Abs. 2 EMD II) eine „Vorauszahlung“ impliziert⁶ und dass die zeitliche Reihenfolge sogar „entscheidend“⁷ ist. Wenn man diesem Diktum zustimmt, stellt sich die Folgefrage, welcher chronologisch vorgelagerte Zeitpunkt in Bezug auf das Ausstellen des E-Gelds durch den Emittenten entscheidend ist: der Zeitpunkt der Auslösung des Zahlungsvorgangs, des Verlusts der Liquidität auf Seite des Zahlers oder des Erhalts der Gelder durch den Emittenten?

1 Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (EMD I), ABIEU vom 27.10.2000, L 275, 39.

2 Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (EMD II), ABIEU vom 10.10.2009, L 267, 7.

3 In der EMD II wird das Adjektiv „prepaid“ als „pre-paid“ verschriftlicht. Der Begriff fehlt in der EMD I. In den regulatorischen Dokumenten, die der EMD I vorausgehen, wird „prepaid“ ohne Bindestrich geschrieben.

4 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABIEU vom 23.12.2015, L 337, 35.

5 S. EMD I (Fn. 1), Art. 3 (2). Diese Forderung war bereits im ersten Entwurf der EMD I, der von der Kommission 1998 vorgelegt wurde, zur Abgrenzung gegen das Einlagengeschäft enthalten (Art. 2 Abs. 4 Buchst. b).

6 S. z. B. *Omlor*, WM 2020, 1003, und *Terlau*, in: Casper/Terlau (Hrsg.) ZAG, 3. Aufl. 2023, § 1, Rn. 246.

7 *Omlor* (Fn. 6).

Diese Frage muss schon unterschiedlich beantwortet werden, wenn man sich an dem ursprünglichen Text im Art. 2 Abs. 2 EMD II („issued on the receipt of funds“) oder an der fehlerhaften deutschen Übersetzung⁸ des Tatbestandsmerkmals „gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt“, die im ZAG im § 12 Abs. 2 S. 3 ZAG übernommen wurde, orientiert. Der englische Text weist eindeutig auf den Zeitpunkt des Erhalts der Gelder durch den Emittenten hin, den Zeitpunkt, an dem der Empfänger (Emittent) über die Gelder verfügen kann. Die richtige deutsche Übersetzung hätte „gegen Erhalt eines Geldbetrags“ lauten müssen.⁹ Die fehlerhafte Übersetzung führt dagegen zu der neuen, unbeantworteten Frage, ob der Zeitpunkt der Auslösung der Zahlung oder des Liquiditätsabflusses beim Zahler gemeint ist. Unabhängig von der Übersetzung enthält das Tatbestandsmerkmal allerdings keine Aussage zur Chronologie.

Einen Anhaltspunkt zur Chronologie bietet ggf. nur ErWG 7 EMD II: „That definition should cover all situations where the payment service provider issues a pre-paid stored value in exchange for funds [...]“. Hier taucht der Begriff „pre-paid stored value“ als Substantiv auf. Es ist der Pre-Paid-Gegenstand, der vom Emittenten im Tausch gegen Gelder zur Verfügung gestellt wird. Auch an dieser Stelle ist die deutsche Übersetzung des ErWG 7 ungenau¹⁰ und impliziert eine Interpretation zur Chronologie des Tauschvorgangs, die im Quelltext nicht enthalten ist:

„Diese Definition sollte alle Fälle abdecken, in denen ein Zahlungsdienstleister geldwerte Einheiten gegen Vorauszahlung bereitstellt [...].“

Der Gegenstand „pre-paid stored value“ wird mit „geldwerte Einheiten“ übersetzt und das zum Gegenstand verbundene Adjektiv „pre-paid“ wird nun auf den Vorgang der Bereitstellung (unter Vernachlässigung des zweiten, wichtigen Adjektivs „stored“) bezogen.

Offensichtlich aufgrund dieser fehlerhaften Übersetzung geht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) davon aus, dass der Zahlungsvorgang zeitlich vor der Ausstellung des E-Gelds erfolgen muss:

„Muss der Kunde für das Ausstellen der monetären Werte erst bezahlen, nachdem er sie bereits erhalten hat und für Zahlungen verwenden konnte, handelt es sich ebenfalls nicht um ein Ausstellen gegen Zahlung eines Geldbetrags“¹¹.

Wenn man exegetisch der Richtlinie folgt und aus dem Adjektiv „pre-paid“ eine zeitliche Reihenfolge konstruiert, müsste ggf. der Erhalt der Gelder durch den E-Geld-Emittenten zeitlich vor der Zurverfügungstellung des E-Gelds erfolgen. In der Praxis der E-Geld-Emission ist diese regelmäßig postulierte Voraussetzung allerdings oft nicht gegeben. Je nach Funding (z. B. über Lastschrift oder Karte) wird das E-Geld z. B. bei den E-Geld-Produkten PayPal, Amazon Pay und GeldKarte oft bereits vor dem Erhalt der

eingezahlten Gelder dem Inhaber für Zahlungen (ohne Beanstandung der zuständigen Aufsichtsbehörden) zur Verfügung gestellt.¹² Bei der Herausgabe des E-Gelds findet demnach in diesen Fällen eine kurzfristige Kreditvergabe durch den Emittenten statt, die auch in der deutschen Gesetzgebung gem. § 3 Abs. 4 S. 2 ZAG erlaubt ist.

Demnach ist es fraglich, ob aus dem ErWG 7 EMD II bei korrekter Übersetzung eine zeitliche Reihenfolge i. S. v. „vorausbezahlt“ im Tauschprozess der E-Geld-Emission abgeleitet werden kann. Auch stellt sich die bislang unbeantwortete Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen chronologischen Vorgabe aus übergeordneten aufsichtsrechtlichen Überlegungen. Zur weiteren Klärung dieser Frage sollen im Folgenden die Herkunft des Adjektivs „prepaid“ und die Bedeutung des in der EMD II genannten Tauschgegenstands „pre-paid stored value“ analysiert werden.

II. Vorstufe der E-Geld-Regulierung in der EU

1. Von der Single-Purpose- zur Multi-Purpose-Karte

Die historische Genese des E-Gelds zeigt eine enge Verbindung mit Prepaid Cards und der technologischen Innovation der Chipkarten. Die Vorläufer des E-Gelds waren in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts Prepaid-Chip- oder Magnetstreifenkarten, die von Nicht-Banken (v. a. von Telekommunikationsunternehmen oder von Joint Ventures mit Beteiligung dieser Unternehmen), zuerst als Single-Purpose (z. B. Telefonkarte) herausgegeben wurden. Der Einsatzbereich dieser Karten wurde auf weitere Produkte des Anbieters und anderer Anbieter (z. B. öffentlicher Nahverkehr) ausgedehnt (Multi-Purpose-Karten).¹³

8 Es ist bemerkenswert, dass dieser Passus in der EMD II gegenüber der EMD I unverändert geblieben ist, die deutschen Übersetzungen allerdings jeweils unterschiedlich sind: „gegen Entgegennahme eines Geldbetrags“ (EMD I) bzw. „gegen Zahlung eines Geldbetrags“ (EMD II).

9 Auch der französische Text „contre la remise de fonds“ (Übergabe der Gelder) weicht von der englischen Version ab.

10 Die französische Übersetzung ist dagegen präzise: „Cette définition devrait couvrir toutes les situations dans lesquelles un prestataire de services de paiement émet en contrepartie de fonds une valeur stockée prépayée...“

11 Vgl. BaFin, 22.12.2011, geändert 31.1.2024, Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html (Abruf: 16.5.2024), Abschn. I.1 (Definition E-Geld).

12 Bedingt durch die Vorgabe der BaFin einer Vorauszahlung innerhalb des Tauschvorgangs werden diese praxisüblichen Späterzahlungen als zulässige Ausnahmen interpretiert, vgl. *Terlau* (Fn. 6), 246.

13 Vgl. Working Group on EU Payment Systems, Report to the Council of the European Monetary Institute on Prepaid Cards, May 1994, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/prepaidcards1994en.pdf> (Abruf: 16.5.2024), S. 1. In der Periode 1994–1998 bildete für die Regulatoren auf EU-Ebene die Einsatzmöglichkeit der auf einer Karte gespeicherten Werteinheiten hinsichtlich der Palette der mit der Karte erwerblichen Güter und Dienstleistungen ein entscheidendes Kriterium für die beabsichtigte Regulierung. Die Regulatoren differenzierten zwischen Single-

Der Begriff „prepaid“ bezog sich in dieser Stufe üblicherweise noch ausschließlich auf die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch den Leistungserbringer, der erst *nach* dem Zeitpunkt der Einzahlung (durch den Erwerb der Karte bzw. Aufladung der Karte) erfolgt. Die zeitliche Differenz kann – je nach Gültigkeitsdauer der Karte – einen längeren Zeitraum von bis zu einigen Jahren umfassen. Der Leistungserbringer erhält den Gegenbetrag, i. d. R. ohne Festlegung des Zeitpunkts und des Umfangs der zu erbringenden Leistung.¹⁴

Die Erweiterung der Produktpalette und der Akzeptanzstellen durch die Weiterentwicklung der Single-Purpose- zur Multi-Purpose-Karte weckten nicht nur das Interesse der Zentralbanken wegen der Eigenschaft dieser Prepaid-Karten als Bargeldersatz, sondern auch das der Banken, die auch damals schon dem Wettbewerb dieser „BigTechs“ im Zahlungsverkehr ausgesetzt waren. In den 90er Jahren reagierten die Banken in vielen europäischen Ländern mit der massenweisen Herausgabe einer elektronischen Geldbörsen-Applikation im Chip ihrer Debitkarten (in Deutschland ab 1996 bis Ende 2024 mit der GeldKarte-Applikation).

Die zunehmende Verbreitung und Nutzung des Internets führte in dieser Periode auch zu der Entwicklung ähnlicher PC-basierter Zahlungsmittel für Internetzahlungen, die allerdings über eine etwaige Pilotphase nicht hinaus kamen.

2. Stored-Value-Produkte

Diese Produkte der ersten Generation des E-Gelds waren ausschließlich Inhaberinstrumente, die i. d. R. keine Identifizierung des Inhabers erforderten und anonym als Zahlungsmittel genutzt werden konnten. In diesem Sinn waren die später als E-Geld regulierten Werteinheiten – zu diesem Zeitpunkt als digitales Bargeld im physischen Besitz des Inhabers, gespeichert auf seiner Karte oder auf seinem PC – ein Stored-Value-Zahlungsmittel.

Im Gegensatz zu den kontobezogenen Zahlungsinstrumenten, wie einer Debitkarte, Lastschrift oder Überweisung, ist im Medium selbst der Wert enthalten. Die Vernichtung des Mediums führt zur Vernichtung des Werts. Die Nutzung für Zahlungen kann erst erfolgen, wenn die Werteinheiten durch Wirken des Herausgebers vorher auf das Trägermedium gespeichert sind. Der Inhaber muss die Werteinheiten vorher vom Herausgeber oder von einem Vorbesitzer erworben haben. Die Herausgabe der Werteinheiten erfolgt, wie bei anderen Inhaberinstrumenten, die als Zahlungsinstrumente genutzt werden können (z. B. Reisescheck) durch Hergabe eines anderen Werts, i. d. R. eines Geldbetrags.

Die Herausgabe der von den Banken und Nicht-Banken kartenbasierten Werteinheiten für Kleingeldzahlungen erfolgte gegen

Zahlung eines Geldbetrags i. d. R. anonym. Eine Emission über eine Kreditierung durch den Herausgeber wäre zwar theoretisch möglich, aber in Hinblick auf die vorhin genannten Produkteigenschaften sinnlos und damit in der Praxis völlig unüblich. Eine Kreditierung würde eine Identifizierung des Erstinhabers erfordern und außerdem für die herausgebenden Nicht-Banken ggf. aufsichtsrechtlich problematisch.¹⁵

Bei diesen Wertspeicherkarten (stored-value) erfolgte die Zahlung des Geldbetrags durch einen Zahlungsvorgang (in den meisten Fällen durch den Erstinhaber), der zeitgleich oder vor Bereitstellung der Werteinheiten (Aufladung bzw. Aktivierung) initiiert wurde. Die Buchung und Valutierung erfolgt bei der Einzahlung mittels bargeldloser Zahlungsinstrumente für beide Seiten i. d. R. später.

Für diese Praxis wird nun der Begriff „prepaid“ – allerdings ohne Detaillierung des Tauschvorgangs und des zeitlichen Bezugspunkts¹⁶ – übernommen und erhält eine neue Bedeutung: „a plastic card which contains real purchasing power, for which the customer had paid in advance“.¹⁷ Der Begriff „prepaid“ bezieht sich nicht nur auf die Geldzahlung, die vor Lieferung der damit

Purpose, Limited-Purpose und Multi-Purpose Prepaid Cards. Das später in der EMD I angewendete Kriterium der Nicht-Identität zwischen Herausgeber und Akzeptanzstellen (Drei-Parteien-Verhältnis) spielte noch keine Rolle. Nur bei Single-Purpose-Karten, die man nicht regulieren wollte, ging man oft von einer Identität des Herausgebers mit der Akzeptanzstelle (Zwei-Parteien-Verhältnis) aus, obwohl es auch Single-Purpose-Karten in einem Drei-Parteien-Verhältnis geben kann (z. B. Telefonkarten, die von mehreren Telekommunikationsunternehmen akzeptiert werden). Aufgrund der fehlenden Praktikabilität bezüglich der Abgrenzung wurde dieser Ansatz als potentiell Tatbestandsmerkmal nicht weiterverfolgt, vgl. Working Group on EU Payment Systems (a. a. O.), S. 4; Bank for International Settlements (BIS), Implications for central banks of the development of electronic money, 1.10.1996, abrufbar unter <https://www.bis.org/publ/bisp01.htm> (Abruf: 16.5.2024), S. 1; European Monetary Institute (EMI), Report on Electronic Money, 31.8.1998, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/1998/html/pr980831.en.html> (Abruf: 16.5.2024), S. 31 f.

14 Da in vielen Tauschvorgängen die Geldzahlung zeitlich (zumindest wenige Sekunden) vor der Besitzübertragung einer Ware oder Bereitstellung der Dienstleistung erfolgt, könnte man, formal gesehen, diese Vorgänge auch als „prepaid“ bezeichnen.

15 Eine Kreditierung durch die herausgebende Bank ist allerdings möglich, wenn die Werteinheiten auf einer von ihr ausgegebenen Debitkarte (mit Dispokredit) geladen werden, wie z. B. in Deutschland bei der Geldkarte als Zusatzapplikation auf der Debitkarte „girocard“. In diesem Fall kann die Aufladung mittels Lastschrift sogar zu einer Inanspruchnahme des Dispokredits führen.

16 Es bleibt unklar, ob sich bei einer bargeldlosen Zahlung der Zeitpunkt auf die Initiierung des Zahlungsvorgangs, auf die Valutierung auf das Konto des Herausgebers und/oder des Einzahlers bezieht. Die wenigen Aussagen dazu bleiben vage, wie z. B. BIS (Fn. 13), S. 1: „the electronic value is purchased by the consumer (for example in the way that other prepaid instruments such as traveller’s cheques might be purchased)“.

17 Working Group on EU Payment Systems (Fn. 13), S. 1. Ähnlich EMI (Fn. 13), S. 7: „the user has to pay in advance for the value stored as electronic money units“.

bezahlten Waren oder Dienstleistungen erfolgt (weiterhin gegeben), sondern auch auf die vorgelagerte Zahlung zum Erwerb der dazwischengeschalteten Werteinheiten.¹⁸

Der Fokus des Zahlers verlagert sich allerdings von der Zahlung der Waren zur Zahlung der Werteinheiten. Wenn die Herausgabe der Werteinheiten von einem Dritten (z.B. einem Kreditinstitut oder E-Geldinstitut) übernommen wird, der keine Leistungen in Form von Waren oder Dienstleistungen erbringt, ist die Zahlung aus Sicht des Leistungserbringers in jedem Fall jetzt keine Prepaid-Zahlung mehr, da er die Werteinheiten oder den Gegenwert in einer anderen Geldart nicht vor der Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen erhält.

3. Wandel des Begriffs „prepaid“

Nun stellt sich die Frage, ob die neue Deutung des Begriffs „prepaid“ in der Periode vor der EU-Regulierung für die Definition des E-Gelds relevant war und ob die zeitliche Rangordnung im Tauschvorgang des E-Gelds gegen einen Geldbetrag das Wesen des E-Gelds gegenüber anderen Geldarten beeinflusst.

Auf Basis des 1994er-Berichts der Working Group on EU Payment Systems an das European Monetary Institute (Vorläufer der EZB) arbeiteten sowohl die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) als auch die EZB an Definitionen, die für die geplante Regulierung geeignet sind. Das entscheidende Merkmal des neuen E-Gelds war in dieser Phase seine Eigenschaft als Stored-Value-Inhaberinstrument in Abgrenzung zu anderen bargeldlosen Zahlungen, die ein Konto bei einer Bank voraussetzen.

Die BIZ setzt „prepaid“ mit „stored-value“ gleich, wobei die Werteinheiten von den Konsumenten gekauft werden *können*.¹⁹ In der späteren Definition der EZB (1998) ist nur noch der Hinweis enthalten, dass die Werteinheiten *wie* Prepaid-Inhaberinstrumente agieren sollen:

„electronic money is broadly defined as an electronic store of monetary value on a technical device that may be widely used for making payments to undertakings other than the issuer without necessary involving bank accounts in the transaction, but acting as a prepaid bearer instrument.“²⁰

Eine ähnliche Interpretation vertrat die Bundesregierung in Deutschland, wo derartige Inhaberinstrumente bereits vor dem Inkrafttreten der EMD I (2000)²¹ unter den Bezeichnungen „Geldkarte“ und „Netzgeld“ ab dem 1.1.1998 (6. KWG-Novelle) reguliert wurden. Mit Verweis auf die Bargeldeigenschaften als Inhaberinstrument, wie Anonymität und die direkte Übertragung zwischen den Nutzern ohne Einschaltung eines Bankkontos, stellt die Bundesregierung in dem betreffenden Gesetzentwurf fest:

„Die elektronischen Zahlungseinheiten sind daher in beiden Formen wie Bargeld vorausbezahlte Inhaberinstrumente. Zum Teil werden sie auch ausdrücklich als elektronische Noten oder Münzen bezeichnet.“²²

Da auch Bargeld als vorausbezahltes Inhaberinstrument eingestuft wird, bezieht sich das Adjektiv „vorausbezahlt“ in diesem Kontext nur noch auf den mit Bargeld vergleichbaren Wertspeicher (stored-value) im physischen Besitz des Inhabers als entscheidende Eigenschaft des neuen Gelds.

Wir sehen hier also die dritte Deutungsvariante des Begriffs „prepaid“, die ohne Differenzierung neben der zweiten Variante gleichzeitig angewendet wurde und dadurch Verwirrung stiftete. Denn zusätzlich wird die Vorauszahlung i.S.d. Zahlung eines Geldbetrags an den Herausgeber als Gegenwert der auf der Karte zu speichernden Werteinheiten nur für das damalige Geldkartengeschäft, nicht dagegen für das Netzgeldgeschäft gefordert, obwohl beide Formen gleichzeitig als „vorausbezahlte Inhaberinstrumente“ betrachtet werden.²³

Das Netzgeldgeschäft wurde vom Gesetzgeber im Hinblick auf die schnelle Entwicklung neuer und bis dahin noch nicht absehbarer Zahlungsmedien für E-Commerce im Internet bewusst weit gefasst. Gerade die Übertragung der digitalen Werteinheiten im Internet stellte für die Geldpolitik eine zusätzliche Herausforderung dar. Die Deutsche Bundesbank schrieb damals:

„Darüber hinaus kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass von der Geldpolitik unabhängige Netzkreisläufe entstehen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn Netzgeldsysteme keiner Mindestreserve unterliegen und elektronisches Geld *nicht in Austausch gegen herkömmliche Geldformen* wie etwa Sichteinlagen emittiert wird, sondern im Zusammenhang mit einer Kreditvergabe.“²⁴

18 In dem Dokument der EMI (Fn. 13), S. 40f., werden beide Interpretationen des Begriffs „prepaid“ in den Definitionen einer Prepaid Card und einer Single-Purpose Prepaid Card verwendet. Die Beschreibung eines Single-Purpose-Verfahrens durch die EZB findet sich in EMI (a. a. O.), S. 31.

19 Vgl. BIS (Fn. 13), S. 1 und 13.

20 EMI (Fn. 13), S. 39.

21 Die Umsetzung der EMD I erfolgte in Deutschland durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz, das zum 1.7.2002 in Kraft trat.

22 BT-Drs. 13/7142, 65.

23 Vgl. BT (Fn. 22). Im Gegensatz zur Legaldefinition des Netzgeldgeschäfts wurde das Adjektiv „vorausbezahlt“ ausdrücklich in der Definition des Kartengeschäfts verwendet: „die Ausgabe vorausbezahlter Karten zu Zahlungszwecken, es sei denn, der Kartenemittent ist auch der Leistungserbringer, der die Zahlung aus der Karte erhält“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 KWG a. F.).

24 Deutsche Bundesbank, Neuere Entwicklungen beim elektronischen Geld, in: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Nr. 6 vom Juni 1999, abrufbar unter <https://www.bundesbank.de/resource/blob/691734/328231d259034d10d8bf3fbadeb237da/mL/1999-06-elektronisches-geld-da.ta.pdf> (16.5.2024), S. 51, Hervorhebung durch den Verf.

Bei der Umsetzung der EMD I wurde E-Geld gemäß der EU-Richtlinie im KWG einheitlich durch das Kriterium „Ausgabe gegen Zahlung eines Geldbetrags“ definiert ohne Differenzierung zwischen beiden Ausprägungen. Damit wurde beim Netzgeld „der Aspekt privater Geldschöpfung ausgeblendet“²⁵.

Im Vorfeld der EMD I (2000) wurde das Adjektiv „prepaid“ im Zusammenhang mit Wertspeicherkarten am Ende der 90er Jahren auf regulatorischer Ebene (oft „stillschweigend“) unterschiedlich gedeutet:

- Der Leistungserbringer erhält einen Geldbetrag für eine etwaige spätere Lieferung von Waren und Dienstleistungen, deren Lieferzeitpunkt und -umfang er i. d. R. beim Zeitpunkt der Zahlung nicht kennt.
- Die Ausstellung der Werteinheiten erfolgt in einem Tauschvorgang, bei dem die Werteinheiten vom Herausgeber zeitlich erst nach der Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden (ohne Angabe, welche zeitlichen Ereignisse im Zusammenhang mit einer „Zahlung“ angesprochen sind und ob „zeitgleich“ auch darunterfällt).
- Bezeichnung für Inhaberinstrumente, die selbst einen Geldwert verkörpern (stored-value), der durch Übertragung oder Vernichtung („Abbuchung“) für Zahlungen verwendet werden können.

In den damals vorgeschlagenen Kriterien für eine Legaldefinition für eine beabsichtigte Regulierung auf EU-Ebene spielte ggf. nur die dritte Interpretationsvariante eine Rolle. Die Varianten 1 und 2 wurden nicht als Vorgaben oder Kriterien verwendet, sondern dienten nur zur Beschreibung der damaligen Marktusancen.

III. EMD I: Stored Value

In der EMD I fehlt berechtigterweise der unklare Begriff „prepaid“. Die Legaldefinition enthält in Hinblick auf die vorhin dargestellte begriffliche Deutung das Kriterium „stored-value“ definiert als „monetary value [...] stored on an electronic device“ (Art. 1 Abs. 3 Buchst. b) i. S. d. dritten Bedeutungsvariante des Adjektives „prepaid“.

Ein weiteres Kriterium lautet: „issued on receipt of funds of an amount not less in value than the monetary value issued“. In der EMD II wurde der Satzteil „of an amount not less in value than the monetary value issued“ ersatzlos gestrichen. Die rechtliche Bedeutung dieses Zusatzes wurde auf europäischer Ebene unterschiedlich interpretiert:

- als normative Vorgabe für den E-Geld-Herausgeber (Herausgabe des E-Gelds als Kredit ist untersagt) oder
- als Tatbestandsmerkmal des E-Gelds (E-Geld, das als Kredit emittiert wird, ist kein E-Geld gemäß der Richtlinie).

Der Zusatz soll im Nachhinein als normative Vorgabe zu verstehen sein, da es sonst Tür und Tor für Umgehungsmöglichkeiten geöffnet hätte. In der EMD II ersetzte die Normvorschrift „Member States shall ensure that electronic money issuers issue electronic money at par value on the receipt of funds“ (Art. 11 Abs. 1) diese Vorgabe, die in der Legaldefinition der EMD I offensichtlich versehentlich enthalten war.²⁶

Der Tatbestandsmerkmal „issued on receipt of funds“²⁷ enthält keinen Hinweis auf eine zeitliche Rangfolge im Tauschprozess und damit auch keinen Verweis auf die Prepaid-Begriffsvarianten 1 oder 2. Entscheidend ist die Emission und Schaffung gegen Austausch eines Geldbetrags und damit die Anbindung an dem von der Zentralbank emittierte Bargeld (direkt oder indirekt über Giralgeld und anderes E-Geld).

Das Kriterium enthält die wichtige Abgrenzung gegenüber dem Giralgeld, das von Geschäftsbanken i. d. R. auf dem Kreditweg „aus dem Nichts“ geschöpft wird. Dieser Unterschied rechtfertigt das unterschiedliche aufsichtsrechtliche Regime für beide Geldarten.

IV. EMD II: „Speicherung“ in einem Konto

Im Markt zeichnete sich schon Anfang dieses Jahrhunderts ab, dass sich nicht nur die PC-basierten, sondern auch die kartenbasierten Inhaberinstrumente nicht durchsetzen. Mehrere Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten nutzten die fast gegenstandslose EMD I-Hülle um neue, kontobasierte Produkte, die als Zahlungsmittel im Internet verwendet werden (PayPal und ähnliche Produkte), regulatorisch in den Griff zu bekommen. Diese Entwicklung führte dazu, dass die Legaldefinition des E-Gelds in der EMD II geändert wurde, damit auch derartige kontobasierte Produkte umfasst werden konnten.

Dieses Ziel wurde aber definitorisch nicht konsequent umgesetzt, denn E-Geld bleibt, wie in der EMD I, de jure weiterhin ein monetärer Wert, der irgendwo „gespeichert“ wird und damit ein „stored value“. Die Legaldefinition der EMD I (Art. 1 Abs. 3 Buchst. b Ziff. i) umfasste nur Werteinheiten, die „auf einem Datenträger gespeichert“ waren, die EMD II (Art. 2 Abs. 2) dagegen „jeden elektronisch – darunter auch magnetisch – gespeicherten monetären Wert“. Zu dieser Änderung erläutert ErwG 8:

²⁵ BaFin (Fn. 11), Abschn. E-Geldgeschäft.

²⁶ Dieser Zusatz wurde allerdings im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten in Deutschland nicht in die Legaldefinition des E-Gelds im KWG übernommen. Zur Problematik der „Vorauszahlung“ in der EMD I vgl. *Godschalk*, in: *Ketterer/Stroborn* (Hrsg.), *Handbuch ePayment*, 2002, S. 382 ff.

²⁷ Wenn man hier eine zeitliche Komponente des Tauschvorgangs herauslesen will, müsste der Zeitpunkt des Erhalts des Geldbetrags durch den Herausgeber relevant sein.

„Die Definition des Begriffs „E-Geld“ sollte E-Geld umfassen, unabhängig davon, ob es auf einem im Besitz des E-Geld-Inhabers befindlichen Datenträger oder räumlich entfernt auf einem Server gespeichert ist und vom E-Geld-Inhaber über ein bestimmtes Zahlungskonto für E-Geld verwaltet wird.“

Diese Vorstellung, dass die gleichen spezifischen elektronischen Werteinheiten, die zuvor in einem Chip oder einer PC-Festplatte dezentral gespeichert waren, nun auf einem vom Inhaber räumlich entfernten Datenträger (server) „gespeichert“ sind, ist abwegig. Es wird suggeriert, dass das dem Inhaber zugeordneten Instrument in Form eines spezifischen Datenblocks aus Bits und Bytes anstelle seiner Chipkarte nun an einer Zentralstelle verwahrt wird, um dort für den Inhaber durch Übertragung (oder Löschung) des Datenblocks Zahlungen durchzuführen.

Der Gedanke wäre vergleichbar mit dem Inhaberinstrument Bargeld, das bei einem Kreditinstitut eingezahlt und dort in einem Safe verwahrt wird. Ein Zahlungsvorgang könnte z.B. durch Übertragung des Bargelds vom Safe des Zahlers zum Safe des Zahlungsempfängers durchgeführt werden.

Auch der Verweis auf die Bereichsausnahme für begrenzte Netzwerke (Limited Network Exclusion – LNE) gem. Art. 3 Buchst. k PSD II im Art. 1 Abs. 4 EMD II zeigt die fehlende Konsequenz der Umsetzung der neuen Definition bzw. die Folgen der Beibehaltung der Vorstellung einer technischen Speicherung. Die weite Definition wird an dieser Stelle scheinbar wieder eingegrenzt, da die Ausnahme sich (nur?) auf „den monetären Wert, der auf Instrumenten gespeichert ist“, bezieht. Diese Voraussetzung wäre ggf. bei einer Karte (Chip- oder Magnetstreifenkarte) als Zahlungsinstrument, aber nicht mehr bei einem PC, Server, Konto oder Blockchain gegeben. Eine etwaige Begrenzung der Bereichsausnahme auf bestimmte E-Geld-Produkte ist nicht nachvollziehbar und vermutlich auch nicht beabsichtigt.²⁸

De facto werden bei einem kontobasierten E-Geld-Produkt i. d. R. entgegen dem Wortlaut des vorhin zitierten ErWG 8 keine Werteinheiten irgendwo beim Herausgeber oder sonstwo gespeichert, sondern der Herausgeber führt nur ein Konto, wie jedes andere Zahlungskonto, in dem Kontobewegungen und Kontostand registriert werden. Es gibt technisch und sachlich keinen Unterschied zwischen einem E-Geld- und einem Girogeldkonto, nur die Verwendungsmöglichkeiten, regulatorischen Bestimmungen, Insolvenzversicherung, Verzinsung usw. sind unterschiedlich.²⁹ Im Falle eines E-Geld-Kontos und angeblicher Speicherung auf einem Server haben die technisch zu verortenden Begriffe Speicherung und Speicherort eine nur noch abstrakte Bedeutung.³⁰

Das neue kontobasierte E-Geld ist demnach de facto nicht länger ein Stored-Value-Produkt und damit nicht „prepaid“ i. S. d.

Deutungsvariante 3. Es gibt einerseits eine Legaldefinition, die mit Absicht weit gefasst wurde, „um technologische Innovation nicht zu behindern“,³¹ aber weiterhin an das alte technische Kriterium des „genuinen“ E-Gelds der Speicherung einer Werteinheit auf einem Datenträger (inkl. Server) ausdrücklich festhält.³² Andererseits sind diese E-Geld-Inhaberinstrumente im Markt weitgehend verschwunden. Derzeit bestehen die als E-Geld bezeichneten Produkte in der EU zu 99% aus kontobasierten Produkten (Zugriff mittels Karte oder unmittelbar online).³³

28 Das ZAG übernimmt in § 1 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 den Wortlaut der EMD II, wonach der monetäre Wert auf einem Instrument gespeichert sein soll. In der Rechtsliteratur wird diese Problematik, die sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, bislang nicht thematisiert. Die Praxis zeigt aber, dass in der Bereichsausnahme LNE nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen EU-Mitgliedstaaten vorwiegend kontobasierte E-Geld-Produkte unter diese Ausnahme subsumiert werden. Der spezifische Ort der Speicherung (auf einem Zahlungsinstrument) spielt in der Verwaltungspraxis der jeweiligen Aufsichtsbehörden offensichtlich keine Rolle.

29 Vgl. *Reschke*, in: Beck/Samm/Kokemoor (Hrsg.), Kreditwesengesetz mit CRR, § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG, Stand: Dez. 2020, Rn. 145a.

30 Ohne „Verkörperung“ der Werteinheiten auf einem Datenträger – wie im Fall des kontogebunden E-Gelds – ist folgerichtig – so *Terlau* – die Erfassung der elektronischen Werteinheiten als Sache schwierig, vgl. *Terlau* (Fn. 6), § 1, Rn. 219.

31 EMD II (Fn. 2), ErWG 8.

32 Das Kriterium der E-Geld-Definition „electronically, including magnetically, stored monetary value“ (Art. 2 Nr. 2 EMD II) bezieht sich eindeutig (auch bedingt durch die Spezifizierung des Begriffs „electronically“) auf eine Datenspeicherung der Werteinheiten. In ErWG 8 werden folgende Speicherorte genannt: „Payment Device“ (übersetzt als „Datenträger“ in der deutschen Version) und „Server“. Beide Begriffe verweisen auf einen technischen und physischen Gegenstand, auf dem die Werteinheiten gespeichert werden. Neben der Speicherung auf einem Datenträger oder auf einem Server verwendet die Richtlinie auch andere Begriffe als Speicherort, wie „stored on a specific pre-paid instrument“ (ErWG 5) oder sogar auf einem „Payment Account“ (Art. 9 Abs. 1) als zusätzlicher Speicherort. Da ein Konto als physischer Datenträger nicht in Betracht kommt, zielt diese Aussage vermutlich auf das in ErWG 8 beschriebene praxisirrelevante Konstrukt, in der die Werteinheiten auf einem Server gespeichert sind und über ein Zahlungskonto verwaltet werden. Die BaFin löst diesen inneren Widerspruch der EMD II dadurch, dass sie – entgegen der Aussage der EMD II (ErWG 8) – klarstellt, dass nicht jede Werteinheit einzeln gespeichert werden muss. „Es reicht aus, dass auf dem Speichermedium festgehalten wird, wie viele monetäre Werteinheiten einem Kunden unter dem Strich zustehen.“ (BaFin [Fn. 11], Abschn. E-Geldgeschäft). Zu dem Widerspruch zwischen Legaldefinition und der in der Praxis vorherrschenden Gestaltung des E-Gelds als kontogebundenem E-Geld und den daraus resultierenden exegetischen Problemen, s. auch *Terlau* (Fn. 6), Rn. 232–234. Zur Vermeidung derartiger Kunstgriffe wäre es sinnvoller, bei der derzeitigen Überarbeitung der EMD II (im Rahmen der geplanten Integration in die derzeit im Entwurf vorliegenden PSD III [Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Payment Services and Electronic Money Services in the Internal Market amending Directive 98/26/EC and repealing Directives 2015/2366/EU and 2009/110/EC] und die ebenfalls im Entwurf vorliegende Payment Services Regulation – PSR [Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on Payment Services in the internal Market and amending Regulation (EU) No 1093/2010 (PSR), 28.6.2023, COM(2023) 367 final]) die Legaldefinition des E-Gelds an die Marktgegebenheiten (Dominanz des kontobasierten E-Gelds) anzupassen.

33 Vgl. *Godschalk*, *ZdiW* 2021, 350.

In ihrem Review-Bericht der EMD II (2018) spricht die Europäische Kommission weiterhin von E-Geld als „the digital equivalent of cash and can be software or hardware based“ und der Option „to store e-money in a payment account on the Internet“³⁴ (als „software-based“ bezeichnet). In Analogie zu dieser verwirrenden Sicht könnte man ein Girokonto als ein Konto bezeichnen, in dem Girogeld gespeichert ist. In dem gleichen Bericht stellt die Kommission fest, „it is difficult to make a distinction between a payment account, an e-money account and a bank account“³⁵. Diese Unklarheit hat erhebliche Folgen:

„One of the key challenges identified by the economic study is the classification of products and services as e-money or as payment services, as e-money accounts or payment accounts, and thus the application of the appropriate legal framework.“³⁶

Das Problem ist aber „hausgemacht“: Die Legaldefinition des E-Gelds gem. EMD II war schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMD II ungeeignet für die meisten E-Geld-Varianten, die seitdem regulatorisch als E-Geld eingestuft werden.

Bedingt durch dieses Festhalten an einer Legaldefinition, die E-Geld technologisch weiterhin als „stored value“ bezeichnet, ist E-Geld demnach de jure weiterhin „prepaid“ (Deutungsvariante 3).³⁷ Es ist demnach nicht verwunderlich, dass der Begriff „pre-paid“ in den Erwägungsgründen der EMD II an drei Stellen (Nr. 1, 5 und 7) ohne weitere Erläuterung als E-Geld-Eigenschaft (nach Abstinenz in der EMD I) wieder auftaucht.

V. MiCAR: Speicherung als Kryptowert

Die Eigenschaft „stored value“ und damit die Kennzeichnung „prepaid“ stellt sich erneut bei der neuen technologischen Variante des E-Gelds als Kryptowert, in der Markets-in-Crypto-Assets-(MiCA) Regulation der Europäischen Kommission³⁸ auch E-Geld-Token (EGT) genannt. Neben der damaligen dezentralen Speicherung auf einem Datenträger und der heute vorwiegenden zentralen kontobasierten Variante ermöglicht die Distributed-Ledger-Technology (DLT) eine Art dezentrales Konto, bei dem die Kontostände in einem dezentral geführten Hauptbuch (ledger) registriert werden. Auch wenn die Begriffe „Token“ oder „Stablecoin“ ein Inhaberinstrument suggerieren, handelt es sich i. d. R. um ein dezentral geführtes Konto, das die Besitzverhältnisse der Kryptowertinhaber registriert.³⁹ In der MiCAR, in der die neue E-Geld-Variante als EGT reguliert wird, muss der Begriff „Speicherung“ ebenfalls weit ausgelegt werden. Der Regulierungstext geht davon aus, dass ein Kryptowert und damit auch ein EGT mittels der DLT „transferred and stored electronically“ (Art. 3, Abs. 1 Nr. 5) werden kann. Demnach könnte man auch das neue E-Geld als „stored value“ betrachten.

Auch wenn das Tatbestandsmerkmal des E-Gelds gemäß der Legaldefinition der EMD II „elektronisch gespeicherter monetärer

Wert“ (Art. 2 Abs. 2) für diese neue Variante de jure weiterhin erfüllt wäre, führt eine technische Migration eines herkömmlichen E-Geld-Produkts auf die DLT dazu, dass das E-Geld-Produkt nicht länger (nur) unter die EMD II, sondern vorrangig unter die MiCAR fällt.⁴⁰ Diese Regelung steht im Widerspruch zu der bewusst weit gefassten und technologisch neutral formulierten E-Geld-Definition der EMD II.

Der technische Speicherort, der für das genuine E-Geld und für die Kennzeichnung „prepaid“ noch entscheidend war, ist für das heutige E-Geld eine Fiktion und damit bedeutungslos.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Das in der Regulierung verwendete Adjektiv „prepaid“ in Bezug auf E-Geld ist eine Reminiszenz an die ursprüngliche, entscheidende Eigenschaft des „genuinen“ E-Gelds als digitales Bargeld und damit als Stored-Value-Inhaberinstrument.
2. Trotz Evolution des E-Gelds von einem ursprünglichen Stored-Value-Inhaberinstrument zu einer heutigen kontenbasierten girogeldähnlichen „Einlage“ ist „stored monetary value“ weiterhin eine Tatbestandsvoraussetzung in der Legaldefiniti-

34 European Commission, Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the implementation and impact of Directive 2009/110/EC in particular on the application of prudential requirements for electronic money institutions, COM(2018) 41 final, 25.1.2018, S. 2. Diese Einteilung durch die Kommission ist unüblich, verwirrend und ungenau. Die Kommission bezieht den Begriff „card-based“ auf Produkte, wie „e-money stored on a prepaid card or an electronic purse“ und „software-based“ auf kontenbezogene Produkte. Auch an dieser Stelle ist es unklar, wie der Speicherbegriff verstanden werden soll. Fällt z. B. eine Zahlungskarte, die an ein Guthabenkonto beim Herausgeber gebunden ist, unter hardware- oder software-based? Eindeutiger ist dagegen die Klassifizierung des E-Gelds in der EZB-Statistik (Regulation (EU) 2020/2011 of the European Central Bank of 1 December 2020 amending Regulation (EU) No 1409/2013 on payments statistics (ECB/2013/43) (ECB/2020/59), ABIEU vom 11.12.2020, L 418, 1, Part 2.3.1, Abschn. E-money payment transactions) in zwei Kategorien: „cards on which e-money can be stored directly“ und „e-money accounts“ mit der Unterkategorie „e-money accounts accessed through a card“.

35 European Commission (Fn. 34), S. 3.

36 European Commission (Fn. 34), S. 6.

37 Auch in anderen Rechtsordnungen außerhalb der EU verweist der Begriff „prepaid“ auf die Eigenschaft „stored value“, wie z. B. in Indien. Die Definition „Prepaid Payment Instruments (PPI)“ der Reserve Bank of India in der „Master Direction on Issuance and Operation of PPI“ (vom Okt. 2017) lautet: „PPIs are instruments that facilitate (a) purchase of goods and services [...] against the value stored in/on such instruments“.

38 S. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABIEU vom 9.6.2023, L 150, 40.

39 Zur Diskussion, ob und unter welchen Voraussetzungen Kryptowerte als „account-based system“ oder als „token-bearer system“ zu interpretieren sind, s. *Wagner/Bruggink/Benevelli*, JPSS 2021, 174.

40 Zu dem widersprüchlichen Entwurf der MiCAR hinsichtlich E-Geld s. *Grohé*, RdZ 2021, 148 ff.

- on des E-Gelds (vgl. Art. 2 Abs. 2 EMD II). In diesem Sinne könnte E-Geld de jure noch als „prepaid“ bezeichnet werden.
3. Bedingt durch die notwendige Abstrahierung des Begriffs „Speicherung“, wonach E-Geld offensichtlich auch in einem Konto beim Issuer „gespeichert“ werden kann und in der Praxis nahezu vollständig nur noch in dieser Form „gespeichert“ wird, hat das Adjektiv „prepaid“ de facto seinen Bezug verloren.
 4. Das Adjektiv „prepaid“ wird oft in Bezug auf eine zeitliche Vorgabe bei der Herausgabe des E-Geldes „issued on receipt of funds“ gedeutet. Demnach sollte die Auslösung der Zahlung des Gegenwerts und/oder sein Erhalt durch den Herausgeber zwingend zeitlich vor der Bereitstellung des E-Gelds erfolgen.
 5. Die Geschichte der Anwendung des Adjektivs „prepaid“ in der europäischen Regulierung des E-Gelds bis hin zur EMD II bietet für diese neue Interpretation keine Anhaltspunkte.



AUTOR

Dr. Hugo Godschalk ist Geschäftsführer der auf Zahlungsverkehr spezialisierten Unternehmensberatung PaySys Consultancy GmbH in Frankfurt a. M. Er veröffentlicht v. a. zu Interbankenentgelten, Kartenzahlungsverfahren, E-Geld und Nebengeld.